

Stellungnahme und Einwendung zum Verfahren: Bauleitplanung der Gemeinde Schöneck, Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ im Ortsteil Kilianstädten, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Schöneck
Herrnhofstr.8
61137 Schöneck

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rück, sehr geehrte Damen und Herren,
als interessierte und betroffene Bürgerin der Gemeinde Schöneck erhebe ich
Einwendungen gegen den am 24.10.2022 ausgelegten Bebauungsplan.

Laut BauGB §1 Ziffer 5 gilt:

*Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der **Wohnbedürfnisse der Bevölkerung** gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den **Klimaschutz** und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

Laut BauGB §1a Ziffer 5 gilt weiterhin:

*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem **Klimawandel entgegenwirken**, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. **Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.***

In Kapitel 8.5 des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Schöneck aus dem Jahr 2012 ist zu lesen:

Der Heizenergiebedarf der privaten Liegenschaften (Wohngebäude; Gebäude in Mischgebieten) in Schöneck betrug im Jahr 2010 rund 105.667 MWh/Jahr. Davon entfallen 20.428 MWh (19 %) auf Erdgas, 77.445 MWh (73 %) auf Heizöl, 2.900 MWh (3 %) auf Heizstrom und rund 4.894 MWh (5 %) auf erneuerbare Energiequellen wie Solarthermie und Holz.

Eine aktuellere Erhebung liegt nicht vor, der neu gegründete Klimabeirat soll das Konzept überarbeiten.

Als Zielvorgabe wird gemäß Kapitel 10 des Klimaschutzkonzepts festgelegt:

Es werden folgende generelle Energie- und Klimaschutzziele für die Gemeinde Schöneck bis 2030 festgelegt:

- *Verringerung des Heizenergiebedarfs um 40 %*
- *Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen und der Nahwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung auf zusammen 30 % des Heizenergiebedarfs*

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) definiert bis zum Jahr 2030 sektorenbezogene Treibhausgas-Minderungsziele. Für den Gebäude-Sektor werden folgende Mengen vorgegeben (Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent):

2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
108	102	97	92	87	82	77	72	67

In §13 *Berücksichtigungsgebot* verpflichtet das KSG in Absatz (1)

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Ein aktueller Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor:

*„neue Rechenzentren werden zur Einhaltung von Mindeststandards bei Energieeffizienz (Effektivität des Stromverbrauchs von 1,3) und **Abwärmenutzung von mindestens 30 Prozent verpflichtet.***

Soweit in Kürze die vorliegenden Rahmenbedingungen.

Die bisher vorliegende Planung des möglichen Rechenzentrum - Investors sieht vor, die Abwärme nach außen abzuleiten. Aufgrund der hohen Abwärmeintensität ist es aber dringend erforderlich, die Auswirkungen von RZ, die ja auch im Sommer Abwärme abgeben, auf das lokale Kleinklima zu prüfen.

In dem offen gelegten Bebauungsplan ist auf Seite 6 zu lesen: „ *Auch im Bevölkerungsschutz besteht angesichts des Klimawandels die Notwendigkeit, Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln.*“

Es werden dort *lang anhaltende Hitzeperioden* als Beispiel genannt, die in ihren negativen Auswirkungen abgeschwächt werden müssten. Dass dies nicht mehr nur theoretische Annahmen sind, haben wir im Sommer 2022 gesehen, der sich nachgewiesenermaßen einreicht in die Tendenz zu erheblich heißeren Sommern und längeren Hitzeperioden.

Im Bebauungsplan ist zum Punkt **Eingriff in das Lokalklima** (S. 33) zu lesen, dass die „*Veränderung des Lokalklimas (...) qualitativ und quantitativ nicht exakt zu definieren*“ ist. Weiterhin sei „*davon auszugehen, dass sich Baukörper und versiegelte Flächen generell rascher erwärmen und daher negativ auf das Kleinklima*

auswirken.“ Und mit der Realisierung des Planungsvorhabens entfalle „die Fläche als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet“.

Hierbei wird nicht genauer untersucht, inwieweit besonders das geplante Rechenzentrum in technischer Modulbauweise (siehe S.53 der Begründung des Bebauungsplans) schon aufgrund von Bauweise und geplanter Größe zu diesen Eingriffen in das Lokalklima führen kann.

Es wird jedoch behauptet, das alles habe aber „keine merkliche Auswirkung auf die Siedlungsflächen von Kilianstädten“.

Auf S.7 werden Anpassungsmaßnahmen beschrieben, die geleistet werden sollen: *Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet folgende Anpassungsmaßnahmen durch die Festsetzung von:*

- Grünflächen- und Gehölzanteil auf privaten und öffentlichen Grundstücken,
- Festsetzung des Versiegelungsgrades durch GRZ und der Bauweise,
- Regelung einer Regewasserrückhaltung im benachbarten Plangebiet,
- Dachbegrünungen

zum Schutz des Wasserhaushaltes und des Klimaschutzes erzielt.

Der Versiegelungsgrad wird auf 80% festgesetzt, die Bauweise ist vom Investor modular mit großem Flächenverbrauch geplant.

Wenn auch der Regionalverband FrankfurtRheinMain feststellt, dass durch die Planung erhebliche Umwelt-Auswirkungen zu erwarten sind, muss dies auch im Zusammenhang mit der der Wärmebelastung gesehen werden.

Im Plangebiet der Erweiterung sind jetzt schon

78% der Fläche mit hoher Wärmebelastung mit 22,5 - 25,0 Belastungstagen pro Jahr oder sogar 25,0 - 27,5 Belastungstage pro Jahr gekennzeichnet.

Die Belastung durch die Versiegelung und den ungefilterten Ausstoß der gesamten Abwärme wird **diese schon vorhandene Wärmebelastung noch sehr erheblich verschärfen.**

Es ist in keiner Weise ersichtlich, wie die oben angeführten Anpassungsmaßnahmen dies verhindern sollen.

Es liegt auch keine konkrete Analyse oder Prognose vor, wie sich die Erwärmung durch ein modular in die Fläche geplantes Rechenzentrum entwickeln bzw. verstärken wird.

Wenn der Bebauungsplan auf S.56 konstatiert:

„Nutzungsbedingt sind bei einer ordnungsgemäßen Nutzung keine erheblich neuen Beeinträchtigungen zu erwarten.“, basiert diese Feststellung nicht auf Daten und Fakten, sondern stellt lediglich eine Meinung der Autoren des Plans dar. Völlig unklar sind beispielsweise die Wendungen „ordnungsgemäße Nutzung“ sowie „erheblich neue“.

Es liegt in den offen gelegten Plänen kein Gutachten vor, in dem das Lokalklima der Gemeinde untersucht und die Auswirkungen eines Rechenzentrums - Betriebs auf das Lokalklima auch prognostisch in Hinblick auf zu erwartende Veränderungen, besonders im Rahmen des Klimawandels bewertet wird.

Ein solches Gutachten halte ich für dringend erforderlich, besonders wenn bedacht wird, dass in mehreren Gemeinden im Umfeld Rechenzentren mit entsprechender

Versiegelung der Flächen in Planung sind (z.B. Bad Vilbel, Karben, Erlensee). Dies muss meines Erachtens berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Schöneck hat mit dem Projekt Rechenzentrum die einmalige Chance, dessen Abwärme für die Heizung des Gebäudebestands zu nutzen. Unter der Annahme, dass das Rechenzentrum mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben wird (was erst noch verbindlich festzulegen wäre), kann die Gemeinde Schöneck hier ihren Beitrag zur Erreichung der im Klimaschutzgesetz definierten Ziele leisten.

Das Klimaschutzgesetz (KSG), und bald aktuelle Gesetzesvorhaben, verpflichtet sie auch dazu.

Weiterhin widerspricht das Projekt in der vorgelegten Form folgendem Punkt der Leitlinien zur Erschließung von Gewerbegebieten, welche die Gemeindevertretung Schöneck in ihrer Sitzung vom 25.11.2021 beschlossen hat:

- *soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll und technisch umsetzbar, soll von Betrieben erzeugte Abwärme z.B. für eine Nahwärmeversorgung genutzt werden*

Angesichts der jüngsten Explosion der Energiepreise in Folge der Energieknappheit ergeben sich betriebswirtschaftliche Perspektiven, die viele bislang wohl nicht vermutet hatten, weshalb die Fraktionen von SPD, CDU, FWG und WAS in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.10.2022 einen Dringlichkeitsantrag einbrachten, die Nutzung der Abwärme im Zusammenhang mit der Errichtung eines Rechenzentrums zu prüfen.

Bei dem zu erwartenden positiven Ergebnis dieser Prüfung müssen diese im Bebauungsplan Berücksichtigung finden, z.B. in Form von klaren und rechtlich verbindlichen Festsetzungen zu Wärmeübergabestationen oder Leitungen.

Meines Wissens haben andere Kommunen dies auch im Bebauungsplan oder in städtebaulichen Vertragsvereinbarungen geregelt, die mit dem Bebauungsplan zusammen beschlossen werden müssen, um für den Investor auch eindeutig und rechtlich bindend zu sein.

Der vorgelegte Entwurf der Bauleitplanung versäumt es bislang, die Belange im Sinne des Klimaschutzes zusammenzubringen: Die Verfügbarkeit der Abwärme eines Rechenzentrums und den Bedarf für eine Deckung des Heizenergiebedarfs mit erneuerbaren Energiequellen. Und auch nicht die möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima der Gemeinde.

Er widerspricht damit sowohl den Zielsetzungen des BauGB, des Klimaschutzgesetzes (KSG), des Klimaschutzkonzepts der Gemeinde Schöneck als auch den Leitlinien zur Erschließung von Gewerbegebieten der Gemeinde Schöneck.

Ich fordere deshalb, dass

- Im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass Rechenzentrumsbetreiber ihre gesamte Abwärme an einem Übergabepunkt in leitungsgebundener Form mit einer **Mindesttemperatur von 35 Grad Celsius** an ein Wärmenetz zu übergeben haben
- Die Gemeinde eine **integrierte Wärmeplanung** für die Wärmeverteilung und den Aufbau von Wärmenetzen durchführt. Sinnvollerweise muss dies in Zusammenarbeit mit dem möglichen Betreiber eines RZ und dem zuständigen Energieversorger geschehen
- Im Zuge des geplanten Ausbaus der L3009 zwischen Windecken und Kilianstädten die für das Wärmenetz erforderlichen **Wärmeleitungen** verlegt werden und entsprechende Vereinbarungen mit dem Baulastträger getroffen werden
- Ein Gutachten erstellt wird, in dem die Auswirkungen eines möglichen RZ auf das **lokale Klima** geprüft wird. Hierbei sollten auch die Planungen von Rechenzentren der anderen Gemeinden im Umfeld berücksichtigt werden.

Ich bitte Sie um Berücksichtigung meiner Einwendungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift